



I. Abtheilung: Abhandlungen.

Stand der Disciplin, Visitationen und Reformen im Stifte Seckau von der Zeit seiner Gründung bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts.

Von P. Ludger Leonard, O. S. B. in Beuron.

Wir stehen in der inneren Geschichte des ehemaligen Chorherrenstiftes Seckau nunmehr vor der Beantwortung der, wie wir meinen, wichtigsten und interessantesten Frage, die bei dem Studium der Geschichte eines jeden Klosters nur immer auftauchen kann, nämlich der Frage nach dem Stande der klösterlichen Disciplin. Was die alten Ordensmänner in zeitlichen Dingen etwa Grosses geleistet, hat im Vergleich hierzu nur geringen Wert, gehört vielleicht nur der bereits abgeschlossenen Vergangenheit an und springt zudem leichter in die Augen. Viel höher stehen in der gottgesetzten Ordnung die geistlichen Güter, die sie sich gesammelt oder andern mitgetheilt haben, und obwohl dieselben meistens sich unserer Kenntnis entziehen, so dauern sie doch thatsächlich fort und reichen mit ihren gesegneten Wirkungen in die Ewigkeit hinein. Mag daher irgend ein Stift sonst auch einflussreich und nutzbringend erscheinen — ohne eine gute klösterliche, der genauen Beobachtung der Ordensregel entstammende Disciplin entspricht es nicht seinem Hauptzwecke und verliert damit den wesentlichen Theil seiner Ansprüche auf unsere Anerkennung. Und andererseits verdient ein Kloster in vollem Masse unsere Hochschätzung und Sympathie, so lange es in treuem Anschlusse an die hl. Regel seine wichtigste Aufgabe

erfüllt, wenn es auch sonst nach aussen hin nicht Grosses in augenfälliger Weise wirken sollte.

Es sei erlaubt, dieser einleitenden Bemerkung noch eine zweite anzureihen. Wenn in einem Kloster im Laufe der Jahrhunderte Fehler und selbst grobe Verstösse vorkommen, wenn Einschreitungen geistlicher Behörden stattfinden und den Klosterbewohnern seitens derselben sogar herber Tadel nicht erspart wird, so dürfen wir dabei nicht, wie es nur zu oft geschieht, die grossartigen Verdienste einer hundert und mehrjährigen guten und strengen Zucht übersehen und vergessen. Die Belege für eine weniger correcte Haltung der Klöster fallen schnell und stark auf, während das stille segensreiche Wirken derselben ganze Jahrhunderte hindurch sich der Wahrnehmung der grossen Welt entzieht und keine Urkunden hierüber zur allgemeinen Kenntnis kommen.

Indem wir dies vorausschieken wollten, weisen wir hinsichtlich der Beobachtung der klösterlichen Disciplin im Stifte Seckau während des ersten langen Zeitraumes seiner Geschichte zunächst auf das Zeugnis des Bischofs Ulrich von Seckau aus dem Jahre 1266 hin. In dem Schreiben desselben an das Stift vom 8. September jenes Jahres heisst es u. a.: „*Meminius Seccowensem ecclesiam regulari disciplina in tantum pre ceteris ecclesiis viguisse, ut exemplo illius honestatem et integritatem ecclesiastice discipline aliarum partium ecclesie requisierint ab eadem...*“¹⁾ Dies Wort verdient alle Beachtung, wenn man das Leben und Streben der Chorherren in jenen Zeiten gerecht würdigen will. Es war also mehr als 120 Jahre hindurch musterhaft. Freilich blieb es nicht immer auf dieser Höhe, und jenes bischöfliche Schreiben bezweckte gerade die Wiederherstellung dieser früheren, seit Kurzem erschlafften Zucht.

Wir werden nunmehr auch die Schäden darstellen, möchten zugleich aber auch folgende Wahrheit vorher noch der Erwägung empfehlen. Wenn die gute Disciplin in einer Klostergemeinde sich vorzugsweise dadurch bekundet, dass keine ernsten Verstösse gegen die Vorschriften der Ordensregel und klösterlichen Observanzen vorkommen, so kann doch auch jene Thatsache, dass solche Verstösse alsbald die gebührende Strafe erhalten, immer noch als ein gutes Zeichen für dieselbe angesehen werden. „*Un mauvais monastère, ce n'est point celui ou des fautes se commettent; c'est celui ou les fautes demeurent*

¹⁾ Orig., Pgt. anhg'd. Siegel im Steierm. Landesarchiv. Die Urkunde wiederholt dasselbe Lob noch zweimal mit andern Worten.

sans châtiment“, sagt Abt Gueranger. Nun aber zeigen uns die erlassenen Strafbestimmungen, mit welchem Nachdrucke die vorgekommenen Ausschreitungen bestraft wurden.

Mahnung und Rüge waren die gelindeste Strafe; grössere Vergehen wurden mit Einschliessung bestraft. Wer z. B. das Dormitorium ohne Erlaubnis verliess, wurde ohne Nachsicht durch strengen Carcer auf den Weg der Besserung geführt. Für schwere Verstösse musste der Schuldige dort mindestens 3 Monate verharren, an 3 Tagen in der Woche bei Wasser und Brod. an den 4 andern Tagen bei so kärglichem Mahl, dass „diese Strenge ihm für die Zukunft Einsicht gebe und ihn lehre, sich fortan in den Schranken der klösterlichen Ordnung und Lebensweise zu halten.“ Auch körperliche Züchtigungen waren nicht ausgeschlossen.¹⁾ Wer sich wiederholt ernste Vergehen zu Schulden kommen liess, ohne durch die Strafe gebessert zu werden, wurde sogar für immer aus dem Kloster verstoßen.

So lange solche Züchtigungen und Bussen den Fehlern, welche von einzelnen, moralisch schwachen Brüdern begangen worden, auf dem Fusse folgen und bereitwillig übernommen werden, verdient das opfervolle Leben einer Ordensfamilie immer noch unsere Anerkennung und Wertschätzung. Erst wenn die Obern dieser ihrer Pflicht zu strafen entweder aus eigener Schuld nicht mehr gerecht werden oder an deren Erfüllung behindert sind und so die Fehltritte sich häufen, kann von einem Verfall der Disciplin die Rede sein, der das Einschreiten der geistlichen Obrigkeit nothwendig macht. Nicht selten wurden äussere, ohne die Schuld der Ordensleute herbeigeführte Umstände zum traurigen Verhängnis, dem man zeitweilig erlag. So war es, wie wir gleich sehen werden, um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Stifte Seckau der Fall.

Wir dürften am besten überschauen können, wie es um die Disciplin und deren Verletzungen im Einzelnen stand, wenn wir die neuen Anordnungen der verschiedenen Visitatoren und die eingeführten Reformen der Hauptsache nach hier geordnet zusammenstellen.

Die erste aussergewöhnliche Visitation wurde um das Jahr 1240 durch den Propst Kuno vom Mutterkloster zu Salzburg im Auftrage des dortigen Erzbischofs und mit Zustimmung des Bischofes von Seckau gehalten.²⁾ Bis dahin geschieht in den Documenten einer solchen Visitation keiner ausdrücklichen Erwähnung, da in der ältesten Zeit die Salzburger Metropolitane, die ihren weiten Sprengel oft zu bereisen pflegten,

¹⁾ Vgl. Urkunde vom 12. August 1267 im St. L.-A.

²⁾ Copie des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 53 im St. L.-A.

bei diesen Gelegenheiten zugleich die Visitationen der Stifte und Klöster vornahm. Es herrschte, als Propst Kuno nach Seckau kam, dort Uneinigkeit zwischen dem Propste Conrad von Stubenberg und einigen Brüdern. Denn als erstes Resultat seiner Bemühungen theilt der Visitor mit, dass er zwischen diesen beiden Theilen vollen Frieden und ganze Eintracht hergestellt habe. Die Beschwerden, welche gegen den Propst vorgebracht wurden, dürften nicht unberechtigt gewesen sein, da demselben aufgetragen wurde, fortan im Chore, im Dormitorium und Refectorium sich der Communität anzuschliessen, wenn ihn nicht eine dringende Nothwendigkeit zurückhalte; auch solle er das Kirchensiegel einem treuen Hüter (*custos*) anvertrauen, solle ferner — ebenso der Decan — zu den Brüdern nur ganz frommen Personen Zutritt gewähren; seine eigene Wohnung solle er durch einen Laienbruder, d. h. nicht durch fremde Personen¹⁾ besorgen lassen; und endlich solle er die Vergehen der Brüder nach Massgabe der Schuld mit Discretion und nicht mit zu grosser Härte strafen und bessern.

Den Brüdern aber schärfte Propst Kuno ein, dass sie im Schuldkapitel mit Demuth die Strafe entgegennehmen oder aber ihre Schuldlosigkeit nachweisen; dass sie nicht die Fehler eines andern vertheidigen sollten; ein jeder, der dort durch lautes Geschrei störe und auf die erste Mahnung des Obern sich nicht ruhig verhalte, solle seines Stimmrechtes verlustig sein, bis er seine Schuld demüthig eingestehe.

Ausserdem ordnete der Visitor noch an, dass der Propst dreimal im Jahre gemäss dem Beschlusse des Generalkapitels über alle Parteimacher, Diebe und Spieler die Excommunication ausspreche; dass er ebenso oft die Beichten der Brüder höre und überhaupt alle schweren Sünden sich reserviere.

Daran schlossen sich als letzte Verfügungen an, dass im Kapitel und in den kirchlichen Diensten die Jüngern den Aeltern immer den Vorrang lassen; dass die Diacone und Subdiacone täglich im Hochamte ministrieren und nach alter Gewohnheit an jedem Sonn und Festtage die hl. Communion empfangen sollten, dass keinem Bruder, weder einem allein noch mehreren zusammen, die Erlaubnis gegeben werde, zu Fuss — und sei es auch nur in die nächsten Ortschaften — auszugehen, sondern nur zu Pferde und aus genügenden Gründen. Das Kloster solle zur Mittagszeit geschlossen werden und der Ein- und Ausgang nur im Falle dringender Nothwendigkeit offen stehen. Wenn Jemand Reste von der Tafel sich angeeignet habe, so solle ihm, bis er Genugthuung und Restitution leiste, die Prébende der Brüder vorenthalten

¹⁾ Vgl. Urkunde Ulrichs von Wildon für Seckau aus dem Jahre 1242, in welcher von „*serui prepositi*“ die Rede ist.

werden. In der Zelle solle man das vorgeschriebene Ordensgewand tragen, falls man nicht etwa zu einem Ritt sich bereit halte.

Dies war die einzige ausserordentliche Visitation und nothwendig gewordene Reform, von der uns während eines vollen Jahrhunderts berichtet wird, ein sprechendes Zeugnis dafür, dass das Lob des Bischofs Ulrich verdient war. —

Bald jedoch änderte sich dieser gute Zustand der Disciplin in bedauernswerter Weise. Die ungünstigen kirchlichen und politischen Verhältnisse der nächsten Folgezeit, von denen in unseren früheren Artikeln die Rede war, nebst dem alle klösterliche Ordnung längere Zeithindurch aufhebenden grossen Brandunglück vom Jahr 1259 mussten auf die religiöse Zucht nachtheilig einwirken. Zwar werden uns keine einzelnen Thatsachen berichtet, die dafür direct zeugen; aber wir ersehen es zunächst aus der ersten Mahnung desselben Bischofs Ulrich vom Jahre 1266, die früher so allgemein gerühmte, nunmehr zerfallene Disciplin wieder herzustellen. Verfügungen im Einzelnen traf der Bischof damals nicht ausser einer betreffs der Clausur der Nonnen, auf die wir später zurückkommen. Dagegen hatte er schon am 24. September 1242 angeordnet,¹⁾ dass jeder Art von Schülern ohne Tonsur der Aufenthalt im Kloster und im Chor zu versagen sei, und dass besonders die sogenannten fahrenden Schüler²⁾ vom Chor, vom Kloster und Refectorium fernzuhalten seien. Noch besser ersehen wir die Mängel der Disciplin aus der vom Erzbischof Ladislaus von Salzburg am 12. August 1267 eingeführten Reform.³⁾ Im engen Anschlusse an die Ordensregel betraf die letztere folgende Hauptpunkte:

„Wer immer Privateigenthum hat, soll sogleich darauf verzichten und es dem Obern übergeben. Zuwiderhandelnde sollen während ihres Lebens von dem Eintritte in die Kirche abgehalten werden und bei ihrem Tode des kirchlichen Begräbnisses entbehren.

Der Propst, der Decan und die übrigen Officialen sollen immer in dem Refectorium speisen, wenn nicht etwa der Propst Gäste höheren geistlichen oder weltlichen Standes hat, z. B. Bischöfe, Aebte, Adelige oder Ordensleute; er soll also nicht so leicht

¹⁾ Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 38 im St. L.-A.

²⁾ Ueber die Secte der sog. fahrenden Schüler (scholares vagi) haben wir in der Steiermark keine andere so bemerkenswerte Andeutung, als das strenge Statut der Salzburger Synode vom Jahre 1291 gegen dieselben, „qui se clericos in vituperium ordinis clericalis profitentur. Publice nudi incedunt, in furnis jacent, tabernæ, ludos et meretrices frequentant, peccatis suis victum sibi emunt. . . .“ — Dalham, Concil. Salisb. pg. 140. Vgl. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland S. 198 ff.

³⁾ Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 34 im St. L.-A.

Anlass nehmen, ausserhalb des Refectoriums seine Mahlzeiten zu halten.

Der Propst, der Decan, die Officialen und alle Brüder des Conventes sollen in dem gemeinsamen Dormitorium schlafen. Zuwiderhandelnde sind von der Kirche ausgeschlossen, bis sie von uns Dispens erhalten.

Unter Strafe der Excommunication verbieten wir, mehr als einen gemeinschaftlichen Vorrathskeller und zwar innerhalb des Klosters zu haben.

Für die einzelnen Aemter im Kloster sollen gewissenhafte und zuverlässige Brüder gewählt werden und zwar im Kapitel mit Berathung und Zustimmung des Conventes. Diese Officialen sollen monatlich vor dem Propste und 6 Brüdern, die vom Kapitel gewählt werden, über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft ablegen. Wer immer ohne triftigen und vom Obern anerkannten Grund dies innerhalb des genannten Termines unterlässt, ist seines Amtes zu entsetzen und bleibt, bis er Genugthuung geleistet, vom Eintritt in die Kirche ausgeschlossen.

Wer der Unenthaltbarkeit verdächtig ist, soll bis zu seiner Besserung seinen Platz im Chore unten bei den Stifftsschülern erhalten, sein Stimmrecht im Kapitel verlieren und nur eine halbe Tagespräbende bekommen, oder er soll, je nach den Umständen, vom Propst oder vom Decan im Kapitel vor allen Brüdern geächtigt werden.

Weder der Propst, noch der Decan, noch irgend ein Official darf Frauen aus der Welt oder aus einem Kloster zu Tische laden. Kommen solche, so sind sie zwar höflich zu behandeln, sollen aber in dem Hause für die Gäste schlafen und sich durchaus nicht im Kloster aufhalten.

Der Propst soll ohne Berathung und Zustimmung des Kapitels keine grössere Anleihe machen, noch Kirchengüter verpfänden. Handelt er anders, so soll das Kapitel Anzeige davon machen.

Der Propst und der Decan sind unter Strafe der Excommunication verpflichtet, den gesammten Vermögensstand des Stiftes zu erheben und zu verzeichnen, sowie nach Massgabe der Einnahmen unter allgemeiner Berathung und Zustimmung die Präbenden zu vermehren und für bessere Kleidung der Brüder möglichst zu sorgen.

Die Clausur der Nonnen darf von Frauen in der Welt nicht gegen die Vorschrift der Regel und gegen die Usanzen überschritten werden. Die Nonnen ihrerseits dürfen niemals hinausgehen, auch nicht bei einer Procession erscheinen. Selbst der Propst kann ihnen die Erlaubnis dazu nicht geben.

Entsprechend einer diesbezüglichen Vorschrift der hl. Regel soll auch der Propst einen gewissenhaften, geachteten und zuverlässigen Chorherrn als Kaplan zur Seite haben, der mit ihm aus- und eingeht und Zeuge seines Thuns und Lassens ist. Er hüte sich, dazu leichtfertige oder verdächtige auszuersuchen, und im hl. Gehorsam soll er gehalten sein, solche von sich zu entfernen.

Die Aufnahme von Novizen hat durch den Propst und zwar mit Berathung und Zustimmung des Kapitels zu geschehen.

Im Hochamte sollen, wie der Propst von Salzburg angeordnet hat, ein Diacon und Subdiacon in Paramenten ministrieren. Wer es vernachlässigt, soll an den betreffenden Tagen bei Wasser und Brod fasten.

Der Subdiacon und Diacon, die Laienbrüder und Nonnen sollen wenigstens einmal im Monate die hl. Communion empfangen.

Niemand darf ohne specielle Erlaubnis des Propstes oder Decans zum Kloster der Nonnen gehen, und wer die Erlaubnis erhalten hat, muss einen geeigneten Zeugen mitnehmen, der ihn sieht und hört, so lange er mit einer Nonne spricht.

Auch soll keine Nonne ausser der hl. Beicht mit Jemand sprechen, ohne dass eine ältere Schwester anwesend ist, die sie sieht und ihre Worte hören kann.

Möglichst wenige weltliche Beamten sollen vom Kloster angestellt werden, damit das Kirchengut desto mehr gewahrt wird.

Der Propst, sowie der Cellerar und Krankenwärter sollen für kranke Chorherren, Laienbrüder so grosse Sorge tragen, als sie sich selbst wünschen; sonst sind sie von dem Eintritt in die Kirche auszuschliessen.

Alle Brüder, sowohl die Untergebenen als die Obern, sollen die grosse Tonsur haben, wie sie sich für Ordensleute ziemt.

Das Kloster soll auch zur Mittagszeit, wenn die Brüder schlafen, fest geschlossen werden, und wer das Kloster bei Tag oder Nacht zur Schlafenszeit verlässt, soll, bis er Sühne geleistet, von der Gemeinschaft der Brüder ausgeschlossen bleiben.

Kein Bruder, die Officialen ausgenommen, darf ohne specielle Erlaubnis aus dem Kloster gehen und dann auch nur in Begleitung eines reifen zuverlässigen Mitbruders. Zuwiderhandelnde werden von dem Decan im Kapitel hart gestraft.

Am Eingange des Klosters ist ein Pfortner aufzustellen, der Frauen und Unwürdige vom Eintritt zurückhält.

Wer den Frieden der Gemeinde dadurch stört, dass er den Samen der Zwietracht austreut oder Parteiungen stiftet, soll bis zu seiner Besserung sowohl vom Kapitel, als vom Chor und Tisch ausgeschlossen bleiben.“

Ausserdem bestätigte der Erzbischof seinerseits die früheren Anordnungen des Bischofs Ulrich für das Stift Seckau, sowie des Propstes Kuno von Salzburg und kündigte schliesslich an, dass er bei der nächsten Visitation über die Beobachtung der neuen Vorschriften genaue Nachforschungen anstellen werde.

Die hiemit angebahnte entscheidende Reform wurde im Jahre 1269 vollständig durchgeführt, als der Bischof Bernhard von Seckau mit dem Propste Ortolf von Prank und dem Kapitel am 23. August noch einige neue Bestimmungen vereinbarte.¹⁾ Wir kennen den Propst Ortolf bereits als den thatkräftigen Restaurator des schwer heimgesuchten Stiftes Seckau; wir sahen, wie sehr er dessen äussere materielle Angelegenheiten förderte, ja man kann sagen, dessen gefährdeten Bestand neuerdings sicherte. Aber diese Sorge für die zeitlichen Interessen scheint ihn anfangs auch einzig und zwar derart in Anspruch genommen zu haben, dass er weder in sich selbst das Muster eines regeltreuen Ordensmannes auszuprägen Zeit fand, noch auch um den geistlichen Fortschritt seiner Untergebenen sich besorgt zeigte. Dies musste nun nachgeholt werden, und zwar musste es grösstentheils eine „reformatio in capite“ werden. Nachdem in der eben erwähnten Vereinbarung offen ausgesprochen und zugestanden war, dass die frühere lobenswerte Ordnung und Disciplin „propter defectum pastoris“ nicht geringen Schaden genommen, wurden folgende Anordnungen theils wieder eingeschärft, theils neu getroffen:

„Der Propst soll gemäss der Vorschrift der Regel in allen guten Werken sich als Muster zeigen, auch in der Pflege des kirchlichen Officiums. In seiner Wohnung soll er wie im Kloster ein wahres Ordensleben führen und nichts thun oder geschehen lassen, woran rechtschaffene Personen Anstoss nehmen könnten. — Er soll im Chore, Refectorium und Dormitorium — entsprechend der löblichen früher beobachteten Gewohnheit — möglichst oft anwesend sein. Innerhalb des Klosters und auch draussen soll er in dem geziemenden Gewande, das ihn von den Weltgeistlichen unterscheidet, einhergehen. — Er soll auch öfters zum Schuldkapitel kommen, um vorgekommene Ausschreitungen seiner Untergebenen zu bessern und mit Klugheit und Sorgfalt die gute Disciplin zu fördern; er soll aber, wenn man ihm ein Vergehen von einem Untergebenen berichtet, nicht sofort es glauben und vorschnell Strafen verhängen, sondern eine Untersuchung anstellen und dazu auch die Senioren heranziehen; dann erst soll er nach Massgabe der Schuldbarkeit die Strafe ertheilen und

¹⁾ Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 89b im St. L.-A.

seines Amtes unparteiisch walten. — Auch soll er im Kapitel geduldig anhören, was der Decan über Fehler von Brüdern vorbringt und dieselben bessern, aber mit Milde und ohne Ueberstürzung. — Die Brüder sollen nicht genöthigt werden vom Chordienst fern zu bleiben. — Ausserdem soll der Propst, da nicht nur der wirkliche Lebenswandel der Prälaten — ihrer selbst wegen — tadellos sein muss, sondern — anderer wegen — auch ihr Ruf, stets bei Tag und Nacht einen gewissenhaften und geachteten Chorherrn um sich haben, der ihm zugleich nach Möglichkeit in seinen geistlichen und weltlichen Arbeiten und Sorgen beistehen soll.“

Die Chorherren wurden neuerdings ermahnt, zu den festgesetzten Zeiten sich im Chore einzufinden und die gottesdienstlichen Uebungen, Messe und canonische Tagzeiten nicht zu vernachlässigen. Der Besuch benachbarter Ortschaften und Häuser, sowie der Schenken solle durchaus unterbleiben. In dem einem gewöhnlichen Dormitorium sollen alle schlafen und in einem Refectorium alle speisen. Wenn einer der Officialen, was aber nur selten vorkommen darf, im Refectorium fehlen muss, so soll er zu seinem Tische der Reihe nach einige Mitbrüder heranziehen, um mit diesen seine Mahlzeit einzunehmen. Alle Chorherren sollen draussen das gleiche geziemende Gewand tragen, damit sie, wie sie im Kloster dieselbe Lebensweise beobachten, so auch ausserhalb desselben durch ihren verschiedenen Kleidercut nicht von einander abweichen; auch sollen sie sich unter den Weltleuten so benehmen, dass sie durch ihren sittlichen Wandel Ehre einlegen.

Betreffs der Besserung der materiellen Angelegenheiten wurde noch bei diesem Anlass nach reiflicher Ueberlegung einmüthig beschlossen, dass, da die ohnehin schon drückende Schuldenlast der Kirche täglich zunehme, gewisse Einkünfte auf 2 Jahre zur Abtragung derselben verwendet werden sollten; auch noch andere 12 Mark, welche der Fastenpräbende der Chorherren entzogen wurden, sollten auf 2 Jahre demselben Zwecke dienen. Alle anderen Schulden solle der Propst — und zwar musste er sich durch ein Versprechen an Eidesstatt dazu verpflichten — ebenfalls innerhalb dieser Zeit abtragen, selbst jene, die man etwa erst später in Erfahrung bringe.

Ferner solle der Propst nach alter Sitte Brüder an seinen Tisch ziehen und ihnen auch sonst die übliche caritas ¹⁾ zukommen lassen, im Uebrigen aber, unbeschadet der Gastfreundschaft, seine Ausgaben mässigen. Auswärtige Personen solle er nur in geringer Anzahl, und nur wenn es nothwendig sei, um sich versammeln

¹⁾ d. i. eine aussergewöhnliche Erfrischung bei besonderen Anlässen.

und überhaupt keine zulassen, welche zu schlimmen Werken oder grossen Anmassungen geneigt scheinen und den Brüdern oder andern Bekannten Anlass zum Unmuth und Aergernis geben oder grosse Unkosten verursachen. Noch weniger dürfe er wegen seiner Freunde oder irgend welcher fremder Personen die Kirche mit irgend einer Schuld belasten und dürfe überhaupt, wenn er canonischen Strafen vorbeugen wolle, ohne Berathung mit dem Kapitel keine grosse Schuld contrahieren, die später auf dem Gotteshause schwer lasten könnte.

Diese letzte Bestimmung solle aber zugleich allen Officialen insgesamt gelten, die darum auch nicht plötzlich, sondern nach reiflicher Ueberlegung mit dem Kapitel und nur aus triftigen Gründen von ihrem Amte entfernt werden dürften; darauf solle nicht etwa der Prälat, sondern der Amtsnachfolger, der auch die etwaigen Schulden zu tilgen suchen solle, dessen Geschäfte erledigen. Ueberhaupt solle der Propst bei Amtsentsetzungen, Anstellungen, Verpachtungen von Zehnten und andern wichtigen oder schwierigen Angelegenheiten immer nur im Einvernehmen mit dem Decan und den durch Discretion ausgezeichneten Chorherren vorgehen. Wenn er aber wegen mancherlei Geschäfte bei dem Landesfürsten, den Landständen und Landtagsversammlungen arbeiten oder, durch die eigenen Stiftsangelegenheiten genöthigt, vom Kloster abwesend sein müsse, so solle er immer zwei vom Kapitel ihm bestimmte Chorherren an seiner Seite haben, einen bejahrten als Zeugen seines Wandels und als Rathgeber, einen jungen als Caplan, welcher letzterer zugleich bei solchen Gelegenheiten die Führung jener äusseren Geschäfte lernen solle. Endlich solle noch die Präbende sowohl der Chorherren als der Chorfrauen, die so gering und dürftig sei, dass sie kaum hinreiche und Anlass zum Murren gebe, im Verlaufe der Zeit, sobald die Schulden abgetragen seien und mit Gottes Hilfe das Einkommen sich mehre, vergrössert werden nach Massgabe der wachsenden Einkünfte.“

Mit der Annahme dieser Verfügungen des Bischofs im Jahre 1269 war das wichtige Werk der inneren Reform vorläufig abgeschlossen und der Boden bereitet, auf dem sich das klösterliche Leben der Chorherren wieder zu der frühern Blüte entwickeln konnte. Lange Zeit hindurch hielt sich das Kloster Seckau nun wieder auf der alten sittlichen Höhe; wenigstens spricht dafür der Umstand, dass keinerlei entgegengesetzte Nachrichten vorliegen. Erst als in späterer Zeit Privateigenthum gestattet wurde, was einem wesentlichen Erfordernis des Ordensstandes, der gelobten hl. Armut, widerspricht und daher immer der Feind

der guten Disciplin war und sein wird,¹⁾ erlitt diese wieder Einbusse. Die neue unglückliche Einrichtung des sog. Peculium trug selbst dazu bei, dass das Stift in langdauernde materielle Noth gerieth; doch dies gehört erst einem spätern Theile unserer Geschichte an.

Regesten zur Geschichte des Cistercienserstiftes Goldenkron 1560—1660.

Mitgetheilt von Ferd. Tadra.

Im X. (1890) Jahrgang d. Z. (S. 35) haben wir unter dem Titel »Das Stift Goldenkron zu Anfang des 30jähr. Krieges« einen Abschnitt aus der handschriftlichen Klosterchronik, die uns in dem Codex II. D. 42 der Prager k. k. Universitäts-Bibliothek erhalten wurde, mitgetheilt. In derselben Handschrift, die allerhand »Memorabilia abbatiae S. Coronae« enthält, findet man auch ein ausführliches Verzeichnis der im Archiv des Stiftes Goldenkron befindlichen Urkunden und Briefe aus den Jahren 1600—1646 verbunden mit Auszügen aus dem Hohenfurter Memorabilienbuch und anderen Anmerkungen des Verfassers.

Eine andere Prager Handschrift, die ebenfalls »Memorabilien von Goldenkron« und darunter auch ein Regestenbuch zur Geschichte des Stiftes enthält, ist der Codex XV. D. 7. Die Regesten (auf fol. 120—197) umfassen den Zeitraum von 1263—1674.

Die Goldenkroner Urkunden für die Zeit von 1263—1560 sind herausgegeben in dem »Urkundenbuch des Cistercienserstiftes Goldenkron« von M. Pangerl (Fontes r. austr. II. Bd. 37).

Für die folgenden Jahre (nach 1560) ergänzen einander die beiden genannten Regestenverzeichnisse und wir haben die für die Goldenkroner Klostergeschichte wichtigeren Regesten aus beiden geordnet und zusammengestellt.

Die Zeit von 1560—1660 bedeutet für das Kloster die Periode des grössten Verfalles: es zählte zeitweilig nicht einmal so viele Mitglieder, um die Wahl des Abtes vornehmen zu können. Die Klostergüter, schon früher von den Rosenbergnern dem Kloster grösstentheils entzogen, wurden mit der Herrschaft Krumau ver-

¹⁾ Vgl. Dionys. Carthus. De reform. art. 16: „Ex proprietate seu peculio tanquam ex venenosa radice multa peccata proveniunt. — Wolter, Praecipua ordinis monastici elementa pag. 243 sqq.: (Peculium) ostium est, quae, quae per votorum portam ejecta fuit, rursus subintrare solet proprietatis, pestis ista coenobiorum, sacrilegium nefandum ac manifestum perjurium, quod s. Concilia tot perculerunt anathematis etc. Ebd. zahlreiche Belegstellen.